

Geschäftsordnung des dezentrale e.V.



Fassung vom 2025 – 06 – 14 (Revision 6)

Präambel

In diesem Dokument wird der Doppelpunkt zur inklusiven Personenbezeichnung verwendet und soll alle Geschlechtsidentitäten einschließen. Die Verwendung von Begriffen wie „Geschlecht“ oder „Geschlechtsidentität“ bezieht sich auf die Vielfalt menschlicher Identitäten und soll niemanden ausschließen. Die dezentrale e. V. setzt sich für eine inklusive Sprache ein, die alle Mitglieder der Gemeinschaft respektiert und anerkennt.

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsarten

1. Der Verein erhebt gemäß § 5 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
 - 16,00 €/ Monat für ermäßigte Mitgliedschaft
 - 32,00 €/ Monat für normale Mitgliedschaft
 - 42,00 €/ Monat, 64,00 €/ Monat, 128,00 €/ Monat oder 256,00 €/ Monat für Nerdmitglieder
2. Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum dritten Werktag des Monats auf das Konto des Vereines zu überweisen. Die Mitgliedschaft endet bei einem Rückstand von zwei Monatsbeiträgen automatisch. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Bei automatischer Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied schriftlich über den Vorgang informiert.
3. Voraussetzung für die ermäßigte Mitgliedschaft erfüllen alle Personen, welche Schüler:innen, Student:innen, Rentner:innen, Geflüchtete, oder Empfänger:innen von staatlicher Hilfe sind, und dies jährlich nachweisen.
4. Die Nerdmitgliedschaft steht jedem Mitglied zur Wahl, das den Verein stärker finanziell unterstützen möchte. Mit einer solchen Nerdmitgliedschaft sind keinerlei Privilegien oder Stimmvorteile gegenüber den anderen beiden Mitgliedschaften verbunden.
5. Mitgliedschaftsanwärter:innen haben die Pflicht, sich einem Vorstandsmitglied oder zur Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen, um die Mitgliedschaft wirksam zu machen.
6. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag wird zwischen regulären Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Bei Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied ein reguläres Mitglied. Nimmt ein reguläres Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teil, wird es automatisch zum Fördermitglied. Bei Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann das Mitglied auf eigenen Wunsch wieder zur regulären Mitgliedschaft wechseln. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsart oder Beendigung der Mitgliedschaft) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Mit Annahme des Mitgliedsantrages und Ausgabe der Mitgliedsnummer werden Mitgliedschaftsanwärter:innen zu vorläufigen Mitgliedern. Nach einer Frist von sieben Tagen und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages werden vorläufige Mitglieder zu regulären Mitgliedern.

dern.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die (Abend-)Veranstaltungen der dezentrale e. V. sind das Herzstück des Vereins und dienen als zentraler Anlaufpunkt für Mitglieder und Gäste. Sie sollen in einer einladenden Atmosphäre stattfinden, die den Austausch und die Gemeinschaft fördert. Während der ausgewiesenen Öffnungszeiten der Abendveranstaltungen haben diese Vorrang vor Einzel- oder Projektarbeiten; letztere sind so zu organisieren, dass sie den Ablauf nicht beeinträchtigen. Die Mitglieder sind angehalten, dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten entsprechend vorbereitet und aufgeräumt sind, um eine angenehme Umgebung für alle Teilnehmenden zu gewährleisten.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.
2. Die Beitragszahlungspflicht endet zum entsprechenden Monatsende.

§ 4 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

1. Vorstandsmitglieder, die den Verein alleine nach außen vertreten dürfen, sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 EUR Verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 5000 EUR muss der Vorstand abstimmen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig.
2. Bei fortlaufenden Verträgen wird die erwartete Summe über 6 Monate analog betrachtet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kann ein Fördermitglied zur regulären Mitgliedschaft wechseln und damit an allen Beschlüssen der Versammlung teilnehmen.
2. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung § 8 Punkt 4 beträgt 25% der regulären Mitglieder.
3. Die Anzahl der teilnehmenden regulären Mitglieder ist im Protokoll zu vermerken. Die Liste der teilnehmenden regulären Mitglieder wird vom Vorstand verwahrt.
4. Gäste sind zur Mitgliederversammlung zugelassen.
5. Als Wahlverfahren für die Vorstandswahl wird standardmäßig das "Instant-Runoff-Verfahren" eingesetzt.

§ 6 Grundsätze der Vermögensverwaltung des Vereins

1. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass das Gesamtvermögen des Vereins nicht negativ wird.
2. Es ist anzustreben, dass die liquiden Mittel mindestens 1,5 Anteile der monatlichen durchschnittlichen Fixkosten als Reserve betragen.
3. Sollte die Mindestmenge an Liquiditätsreserve angegriffen werden, so sind darüber umgehend alle Mitglieder zu informieren.

§ 7 Schatzmeister:in

1. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ist hinzuwirken.
2. Nach Eintragung des Vereines in das Vereinsregister wird ein Konto auf den Namen des Vereines angelegt und das Vereinsvermögen dort verwaltet.
3. Die Vereinsmitglieder werden mindestens jährlich sowie innerhalb von acht Wochen nach größeren Veranstaltungen, bei denen der Verein als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, über den Kassenstand informiert. Einnahmen und Ausgaben über 100 EUR sind dabei einzeln aufzulisten.
4. Im Rahmen des Vorstandsamtes ist die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei besteht die volle Unterstützung des Vorstands.
5. Die Aufgaben können in eigenem Ermessen delegiert werden.
6. Für laufende Einnahmen und Ausgaben kann eine Bargeldkasse geführt werden. Überschüssige Bargeldsummen werden regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
7. Für Bareingänge wird eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung ausgestellt, davon eine für die einzahlende Person.
8. Es wird ein geeignetes Vermögensregister angelegt, das nach den Regeln der einfachen Buchführung zu führen ist und aus folgenden Teilen besteht:
 - Kassenbuch für die Bargeldkasse
 - Hauptbuch für das Vereinskonto
 - Inventarliste für Vermögensgegenstände
9. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend eingereicht werden.
10. Die Liste der Vereinsmitglieder wird geführt. Periodisch werden die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
11. Bei einem Wechsel im Amt ist eine Übersicht zu erstellen.

§ 8 Erstattung der Auslagen des Vorstands

1. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.

§ 9 Awareness-Team

1. Das Awareness-Team der dezentrale e. V. soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die sich um die Belange der Mitglieder und Gäste kümmern und bei Vorfällen von Belästigung oder Diskriminierung unterstützen. Das Team ist Ansprechpartner:in für alle Mitglieder und Gäste, die Hilfe benötigen oder Vorfälle melden möchten, und soll möglichst divers besetzt sein.
2. Das Awareness-Team ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der gemeldeten Vorfälle zu wahren und nur mit Zustimmung der betroffenen Person Informationen weiterzugeben. Es soll eine respektvolle und unterstützende Umgebung schaffen, in der sich alle Mitglieder und Gäste sicher fühlen können.
3. Die einzelnen Personen des Awareness-Teams sollten je einen qualifizierenden Workshop besucht haben. Dabei wird das Team vom Vorstand in seiner Ausbildung unterstützt.

4. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied im Awareness-Team sein.